

Präventive Restrukturierung - Die Rolle des Restrukturierungsplans

FINANCE



**Deutsche Distressed-Assets-Digitalkonferenz
Frankfurt am Main, den 25. März 2020**

Dr. Maximilian Pluta
PLUTA Rechtsanwalts GmbH

Agenda

1. Der Restrukturierungsplan gem. EU-Richtlinie
2. Der Restrukturierungsplan nach deutschem Recht?
3. *TED* Umfrage und Diskussion

1. Die Rolle des Restrukturierungsplans (Art. 8 ff. EU-RL 2019/1023*)

Inhalt von Restrukturierungsplänen (Art. 8 Abs. 1*)

- Identität des Schuldners
- Beschreibung: Vermögenswerte / Verbindlichkeiten sowie wirtschaftliche Situation, Position der Arbeitnehmer, Ursachen / Umfang der Krise
- Betroffene Parteien sowie entsprechende Forderungen oder Beteiligungen
- ggf. Gruppierung nach Klassen und ggf. Parteien, die nicht betroffen sind
- ggf. Identität des Restrukturierungsbeauftragten
- Bedingungen des Restrukturierungsplans:
 - Restrukturierungsmaßnahmen (ggf. deren Laufzeit)
 - Modalität der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter (ggf. allgemeine Auswirkungen auf Beschäftigung wie z.B. Entlassungen, Kurzarbeitergeld)
 - Geplante Finanzströme
 - Neue Finanzierung als Teil des Restrukturierungsplans

Begründung

Begründete Aussicht

Restrukturierungsplan
verhindert Insolvenz

Bestandsfähigkeit des
Unternehmens
gewährleistet

*) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen [...], Amtsblatt der EU L172/23 v. 26.06.2019

1. Die Rolle des Restrukturierungsplans (Art. 8 ff. EU-RL 2019/1023*)

Annahme (Art. 9*)

- Vorlage durch Unternehmen, ggf. auch durch Gläubiger oder Restrukturierungsbeauftragten
- Betroffene Parteien (ausgeschlossen werden können: Anteilshaber, nachrangige Gläubiger, nahestehende Partei mit Interessenskonflikt)
- Klassenbildung nach überprüfbaren Kriterien und in ausreichendem Maße gemeinsame Interessen (min. gesicherte / ungesicherte Gläubiger, ggf. Arbeitnehmer)
- Annahme durch Abstimmung oder Vereinbarung
- Annahme, wenn Summen-Mehrheit in jeder Klasse
- Ggf. zusätzliches Kriterium Kopf-Mehrheit
- Mehrheiten: > 50% <= 75% (Kopf/Summen-Mehrheit)
- Auf Antrag Planbestätigung: gerichtliche Prüfung der Stimmrechte und Klassenbildung

Bestätigung (Art. 10*)

- Bestätigung durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn Restrukturierungsplan vorsieht:
 - Forderungen oder Beteiligung ablehnender betroffener Parteien werden beeinträchtigt
 - Neue Finanzierung
 - Verlust von mehr als 25% der Arbeitsplätze
- Annahme gem. Art. 9 erfolgt
- Voraussetzungen gem. Art. 9 Abs. 2 liegen vor
- Bestätigung kann abgelehnt werden, wenn
 - Keine vernünftige Aussicht besteht, dass
 - der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindert oder die
 - Bestandsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet.

*) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen [...], Amtsblatt der EU L172/23 v. 26.06.2019

1. Die Rolle des Restrukturierungsplans (Art. 8 ff. EU-RL 2019/1023*)

Klassenübergreifender Cram-Down (Art. 11)

Sofern nicht in jeder Klasse eine Mehrheit erzielt wurde, wird auf Vorschlag oder Zustimmung des Schuldners der Restrukturierungsplan durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt:

- Voraussetzungen für Bestätigungen gem. Art. 10 (2)-(3) liegen vor
- Annahme durch Abstimmungsmehrheit betroffener Parteien und eine Klasse davon gesicherte Gläubiger.
- Ablehnende Abstimmungsklassen erhalten mind. soviel wie gleichrangige Klassen und mehr als nachrangige Klassen
- Begrenzung auf vollen Betrag der Forderung / Beteiligung

Anteilsinhaber (Art. 12*)

- Anteilsinhaber sollen Annahme und Bestätigung sowie die Umsetzung des Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern / erschweren dürfen
- „grundlos“: Differenzierende Faktoren für KMU / Großunternehmen etc.

Arbeitnehmer (Art. 13*)

- Individual- und Kollektivarbeitsrecht der EU und der Mitgliedstaaten wird nicht beeinträchtigt
- Maßnahmen des Restrukturierungsplans, die Änderungen an der Arbeitsorganisation oder an den Arbeitsverträgen mit sich bringen, werden genehmigt (soweit gesetzlich oder durch Tarifverträge Genehmigung vorgesehen)

*) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen [...], Amtsblatt der EU L172/23 v. 26.06.2019

1. Die Rolle des Restrukturierungsplans (Art. 8 ff. EU-RL 2019/1023*)

Wirkung (Art. 15*)

- Bestätigung führt zur verbindlichen Wirkung für alle betroffenen Parteien (Art. 8 (1) c).
- Gläubiger, die nicht beteiligt an der Annahme waren, werden von dem Plan nicht beeinträchtigt.

Bewertung Wirkung und Rechtsbehelf (Art. 14*)

- Bewertung des Unternehmens wird durch Justiz- oder Verwaltungsbehörde entschieden, wenn
- Restrukturierungsplan von einer ablehnenden betroffenen Partei beanstandet wird, wegen
 - Verstoß gegen Gläubigerinteresse (Ar. 2 (1) Nr. 6)
 - Verstoß gegen Bedingungen für klassenübergreifenden Cram-Down (Art. 11)
- Rechtsbehelf zu (höherer) Justizbehörde.
- Keine aufschiebende Wirkung.

*) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen [...], Amtsblatt der EU L172/23 v. 26.06.2019

2. Der Restrukturierungsplans nach deutschem Recht?

Restrukturierungsplan*

- Rahmen für außergerichtliche Sanierung, in manchen Fällen unter Aufsicht Justiz-/Verwaltungsbehörde.
- **Auslöser:** Schuldner, in manchen Fällen Gläubiger mit Zustimmung Schuldner oder Restrukturierungsbeauftragter. Für Schuldner soll Pflicht zur Sanierung verstärkt werden. Anreiz für Plan?
- **Ziel:** Begründete Aussicht, dass Restrukturierungsplan die Insolvenz des Schuldners verhindert und die **Bestandsfähigkeit** des Unternehmens gewährleistet.
- Restrukturierungsplan vorgelegt oder bestätigt durch externen Experten oder Restrukturierungsbeauftragten
- Abstimmungsmechanismus (Annahme / Bestätigung).

Sanierungskonzept (IDW S6)

- Außergerichtliches Vorgehen insbesondere bei Kreditentscheidungen, standardisiert durch Rspr. / IDW S6.
- **Auslöser:** Kreditinstitut gem. MaRisk oder Gesellschafter, Aufsichtsgremien etc.
- **Ziel:** Umfassende Aussage zur **Sanierungsfähigkeit** notwendig.
- Externer Druck auf Unternehmen, Restrukturierung vorzunehmen.
- Kein Abstimmungsmechanismus sondern parallele Verhandlungen der Stakeholder / Finanzierer auf Grundlage des Sanierungskonzepts.

*) Art. 8 ff. Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen [...], Amtsblatt der EU L172/23 v. 26.06.2019

2. Der Restrukturierungsplans nach deutschem Recht?

Grobkonzept gem. § 270b InsO

- Gesetzliche geregelte Voraussetzung für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung.
- **Auslöser:** Eigenantrag des Schuldners mit entsprechender Bescheinigung.
- **Ziel:** Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten und angestrebte **Sanierung ist nicht offensichtlich aussichtslos**.
- Kriterien bestätigt durch externen Experten.
- Nur Eingangskriterium für das Verfahren. Regelung über die Verbindlichkeiten wird erst im Laufe des Insolvenzverfahrens getroffen (Asset-Deal oder Insolvenzplan).

Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO)

- Gesetzlich geregelter Abstimmungsmechanismus im Insolvenzverfahren.
- **Auslöser:** Einreichung Insolvenzplan im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch Insolvenzverwalter oder Schuldner.
- **Ziel:** Verwertung der Insolvenzmasse und Verteilung an die Gläubiger mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens und ggf. **Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit** in Phase der Planüberwachung.
- Angenommener Insolvenzplan muss durch Insolvenzgericht bestätigt werden. Nach Rechtskraft erfolgt Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

5 Thesen zum Restrukturierungsplan zur Diskussion

- 1) Pflicht der Schuldner zur Sanierung soll **frühzeitige Erstellung** von Restrukturierungsplänen fördern.
- 2) Restrukturierungspläne sollten die **operative Restrukturierung** durch finanzwirtschaftliche Maßnahmen unterstützen.
- 3) Kriterium der **Bestandsfähigkeit** sollte sich im deutschen Recht an der Sanierungsfähigkeit orientieren.
- 4) Möglichst **wenig Eingriff in Gläubigerrechte**, aber mit Blick auf Erhalt der Unternehmen erforderlich (z.B. Mehrheitsentscheidungen mit 75% Summen- und Kopfmehrheit).
- 5) Das **Aussetzen von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen** und der **Insolvenzantragspflichten**, kann zum Aushöhlen von Unternehmenswerten und „Kettenreaktionen“ führen.



FUTURE
START

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Maximilian Pluta

Rechtsanwalt, Steuerberater

Dipl.-Kfm., Geschäftsführer

PLUTA Rechtsanwalts GmbH

Barthstraße 16 · 80339 München

Tel.: +49 89 7432975-0 · Mail: max.pluta@pluta.net

www.pluta.net



Deutschland · Aachen · Aschaffenburg · Augsburg · Bayreuth · Berlin · Bielefeld · Braunschweig · Bremen · Chemnitz · Dresden · Düsseldorf · Essen · Frankfurt/M. · Gießen · Hallbergmoos · Hamburg · Hannover · Heilbronn · Herford · Koblenz · Köln · Leipzig · Lübbecke · Magdeburg · Mainz · Mannheim · München · Münster · Neubrandenburg · Nürnberg · Oldenburg · Osnabrück · Paderborn · Regensburg · Singen · Solingen · Stuttgart · Ulm · Würzburg · **Italien** · Mailand · **Spanien** · Barcelona · Madrid